VERORDNUNG (EWG) Nr. 2161/72 DER KOMMISSION

vom 10. Oktober 1972

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1259/72 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen an bestimmte Verarbeitungsbetriebe in der Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1075/71 (4), insbesondere auf Artikel 7a,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1259/72 der Kommission vom 16. Juni 1972 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen an bestimmte Verarbeitungsbetriebe in der Gemeinschaft (5), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1716/72 (6), sieht als endgültigen Verwendungszweck der verkauften Butter ihre Verarbeitung zu Erzeugnissen der Tarifstellen 18.06 B, 19.08 und 21.07 C des Gemeinsamen Zolltarifs vor. Es hat sich gezeigt, daß weitere Absatzmöglichkeiten für die betreffende Butter auch auf dem Gebiet von Pulverzubereitungen der Tarifstellen ex 18.06 D und ex 21.07 F des Gemeinsamen Zolltarifs für die Herstellung von Speiseeis bestehen. Der Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1259/72 kann daher auf die vorgenannten Erzeugnisse ausgedehnt werden. Außerdem ist es angezeigt, die bereits vorgesehenen Erzeugnisse zur Kenntlichmachung um einen Farbstoff zu erweitern, um die Verwendung der unter Beimischung zu Butterfett verarbeiteten Butter zu erleichtern.

Nach Artikel 6 Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1259/72 kann ein Unternehmen, das den Zuschlag erhält, die gekaufte Butter unter bestimmten Voraussetzungen unmittelbar zu Erzeugnissen der Tarifstellen 18.06 B, 19.08 oder 21.07 C verarbeiten, ohne vorher die in Absatz 1 Buchstaben a) und b) des genannten Artikels vorgesehene Verarbeitung zu Butterfett und Beimischung eines Erzeugnisses zur Kenntlichmachung vornehmen zu müssen. Um sicherzustellen, daß diese unmittelbare Verarbeitung nur in dem Unternehmen durchgeführt wird, in dessen Namen das Angebot abgegeben worden ist, ist die deutsche Fassung der vorgenannten Vorschrift zu präzisieren.

Falls die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1259/72 genannten Vorgänge in einem anderen als dem verkaufenden Mitgliedstaat stattfinden, wird nach Artikel 17 der genannten Verordnung das in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 der Kommission vom 19. November 1969 über den Gebrauch des gemeinschaftlichen Versandpapiers zur Durchführung gemeinschaftlicher Maßnahmen, die die Überwachung der Verwendung oder der Bestimmung der Waren vorsehen (7), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 595/71 (8), vorgesehene Kontrollexemplar verwendet. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen erscheint es notwendig, diese Vorschriften zu präzisieren, um den Fällen Rechnung zu tragen, in denen der Verkauf der Butter, die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannte Verarbeitung und Beimischung sowie die endgültige Verarbeitung gemäß Buchstabe c) dieser Vorschrift in verschiedenen Mitgliedstaaten stattfinden.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1259/72 wird wie folgt geändert :

1. In Absatz 1 Buchstabe b) erhalten die Unterabsätze von „bb)" an folgende Fassung :

„bb) oder

— 20 g Beta-Apo-8'-Karotinsäure-Äthylester in einer in Butterfett löslichen Mischung

und

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 148 vom 3. 7. 1971, S. 4.
(3) ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 116 vom 28. 5. 1971, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 139 vom 17. 6. 1972, S. 18.
(6) ABl. Nr. L 181 vom 9. 8. 1972, S. 10.
(7) ABl. Nr. L 295 vom 24. 11. 1969, S. 14.
(8) ABl. Nr. L 69 vom 23. 3. 1971, S. 7.

— 600 g einer Mischung von mindestens 60 v. H. Beta-Sitosterin ; der Rest besteht hauptsächlich aus Isomeren von Beta-Sitosterin

cc) oder

— 250 kg raffinierten Grieß- oder Puderzucker

und

— 600 g einer Mischung von mindestens 60 v. H. Beta-Sitosterin ; der Rest besteht hauptsächlich aus Isomeren von Beta-Sitosterin.

Im letztgenannten Fall hat das Enderzeugnis einen Mindestfettgehalt von 79,8 v. H.

Jeder Mitgliedstaat kann bestimmen, daß auf seinem Hoheitsgebiet nur eines oder zwei der folgenden Erzeugnisse verwendet werden :

— das nach der Beimischung gemäß Buchstabe aa) gewonnene Erzeugnis,

— das nach der Beimischung gemäß Buchstabe bb) gewonnene Erzeugnis,

— das nach der Beimischung gemäß Buchstabe cc) gewonnene Erzeugnis.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission das oder die von ihnen gewählten Verfahren mit, sobald sie von der im vorhergehenden Unterabsatz vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen."

2. Buchstabe c) des Absatzes 1 erhält folgende Fassung :

„c) die unter b) genannten Erzeugnisse nur zu folgenden Erzeugnissen verarbeiten zu lassen :

— zu Erzeugnissen der Tarifnummer 19.08 des Gemeinsamen Zolltarifs

oder

— zu Speiseeis der Tarifstellen ex 18.06 B und ex 21.07 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit einem Milchfettgehalt von weniger als 15 Gewichtshundertteilen,

oder

— zu Pulverzubereitungen der Tarifstelle ex 18.06 D oder ex 21.07 F des Gemeinsamen Zolltarifs für die Herstellung von Speiseeis ; diese müssen einen Milchfettgehalt von weniger als 32 Gewichtshundertteilen haben und ohne einen anderen Arbeitsgang als den Zusatz von Wasser und die Gefrierung verbrauchsfähig sein.

Die Verarbeitung zu einem der vorstehenden Erzeugnisse muß in der Gemeinschaft innerhalb von 120 Tagen erfolgen, gerechnet vom Tag der in Artikel 13 Absatz 2 genannten Übernahme an."

3. In der deutschen Fassung des Artikels 6 Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1259/72 werden die Worte „verarbeiten zu lassen" ersetzt durch die Worte „zu verarbeiten".

Artikel 2

(1) In Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1259/72 werden die Worte „zu Erzeugnissen der Tarifnummern 18.06 B, 19.08 und 21.07 C des Gemeinsamen Zolltarifs" ersetzt durch die Worte „zu einem der in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) genannten Erzeugnisse".

(2) Die in Artikel 16 Absatz 2 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1259/72 vorgesehenen Aufschriften erhalten folgende Fassung :

„Butterfett zur Verarbeitung zu einem der in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1259/72 genannten Erzeugnisse",

„Beurre concentré destiné à la transformation en un des produits visés à l'article 6 paragraphe 1 sous c) du règlement (CEE) n° 1259/72",

„Burro concentrato destinato alla trasformazione in uno dei prodotti di cui all'articolo 6 paragrafo 1 lettera c) del regolamento (CEE) n. 1259/72",

„Boterconcentraat bestemd voor verwerking tot een van de bij artikel 6, lid 1, sub c), van Verordening (EEG) nr. 1259/72 bedoelde produkten".

Artikel 3

Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1259/72 erhält folgende Fassung :

„Artikel 17

(1) Werden die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Vorgänge oder die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) genannte Verarbeitung in einem anderen als dem verkaufenden Mitgliedstaat vorgenommen, so finden folgende Bestimmungen Anwendung :

Die Felder Nrn. 101, 103, 104 und 106 des in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 genannten Kontrollexemplars sind auszufüllen. In Feld Nr. 106 ist das Datum der Übernahme der Butter durch den Interessenten einzutragen. In Feld Nr. 104 ist das Nichtzutreffende zu streichen und nach dem zweiten Gedankenstrich eine der folgenden Angaben einzusetzen :

a) wenn es sich um Butter handelt, für die die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Vorgänge in einem anderen als dem verkaufenden Mitgliedstaat stattfinden sollen :

„Butter bestimmt :

1. zur Verarbeitung zu Butterfett und zur Beimischung,
2. alsdann zur Verarbeitung zu einem der in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1259/72 genannten Erzeugnisse" ;

„Beurre destiné :

1. à être concentré et à subir une incorporation,
2. puis à être transformé en un des produits visés à l'article 6 paragraphe 1 sous c) du règlement (CEE) nº 1259/72" ;

„Burro destinato :

1. ad essere concentrato ed essere oggetto di una incorporazione,
2. in seguito alla trasformazione in uno dei prodotti di cui all'articolo 6 paragrafo 1 lettera c) del regolamento (CEE) n. 1259/72" ;

„Boter bestemd :

1. voor verwerking tot botercontentraat en ter bijmenging,
2. vervolgens voor verwerking tot een van de in artikel 6, lid 1, sub c), van Verordening (EEG) nr. 1259/72 genoemde produkten".

Die Kontrolle der unter 2. genannten Verarbeitung kann von einer oder mehreren Zollstellen durchgeführt werden, die verschieden sind von derjenigen, die die unter 1. genannte Verarbeitung kontrolliert hat. In diesem Fall sendet die Zollstelle, die die Kontrolle der unter 1. genannten Verarbeitung durchgeführt hat, das Kontrollexemplar an die Ausgangsstelle zurück und vermerkt dabei, daß sie lediglich die unter 1. genannte Verarbeitung kontrolliert hat ; sie stellt ein oder, auf Antrag der Interessenten, mehrere Kontrollexemplare gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 aus, deren Felder 101, 103, 104 und 106 auszufüllen sind. In Feld Nr. 103 ist das aus der unter 1. genannten Verarbeitung sich ergebende Nettogewicht anzugeben, das der Menge entspricht, für das das neue oder die neuen Kontrollexemplare ausgestellt werden. Feld Nr. 104 enthält eine der unter dem nachstehenden Buchstaben b) aufgeführten Angaben. In Feld 106 sind folgende Angaben einzutragen :

— das Gewicht der Butter, die zur Herstellung der in Feld 103 angegebenen Menge Butterfett verwendet worden ist,

— die Nummer des von der Ausgangszollstelle ausgestellten Kontrollexemplars mit Namensangabe dieser Zollstelle,

— das Datum der Übernahme der Butter durch den Interessenten.

Die Zollstelle, die die unter 2. genannte Verarbeitung kontrolliert hat, versieht das von der Zollstelle, die die unter 1. genannte Verarbeitung kontrolliert hat, ausgestellte Kontrollexemplar mit einem Sichtvermerk und sendet dieses Exemplar über die genannte Zollstelle an die Ausgangszollstelle des verkaufenden Mitgliedstaats zurück ;

b) wenn es sich um Butter handelt, für die die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Vorgänge im verkaufenden Mitgliedstaat stattgefunden haben und die in einem anderen Mitgliedstaat gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) verarbeitet werden soll :

„Butterfett zur Verarbeitung zu einem der in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1259/72 genannten Erzeugnisse",

„Beurre concentré destiné à être transformé en l'un des produits visés à l'article 6 paragraphe 1 sous c) du règlement (CEE) nº 1259/72",

„Burro concentrato destinato alla trasformazione in uno dei prodotti di cui all'articolo 6 paragrafo 1 lettera c) del regolamento (CEE) n. 1259/72",

„Boterconcentraat bestemd voor verwerking tot een van de in artikel 6, lid 1, sub c), van Verordening (EEG) nr. 1259/72 genoemde produkten".

(2) Wenn die Butter unter den in Artikel 6 Absatz 2 genannten Bedingungen in einem anderen als dem verkaufenden Mitgliedstaat verarbeitet werden soll, so finden folgende Bestimmungen Anwendung :

Die Felder Nrn. 101, 103 und 104 des in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 genannten Kontrollexemplars sind auszufüllen. In Feld Nr. 106 ist das Datum der Übernahme der Butter durch den Interessenten einzutragen. In Feld Nr. 104 ist das Nichtzutreffende zu streichen und nach dem zweiten Gedankenstrich eine der folgenden Angaben einzusetzen :

„Butter zur Verarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1259/72",

„Beurre destiné à la transformation au titre de l'article 6 paragraphe 2 du règlement (CEE) nº 1259/72",

„Burro destinato alla trasformazione a norma dell'articolo 6 paragrafo 2 del regolamento (CEE) n. 1259/72",

„Boter bestemd voor verwerking overeenkomstig artikel 6, lid 2, van Verordening (EEG) nr. 1259/72"."

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 11. Oktober 1972 in Kraft.

Jedoch werden auf Antrag der Interessenten die Verpflichtungen, die im Rahmen von vor dem 11. Oktober 1972 durchgeführten Einzelausschreibungen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1259/72 eingegangen worden sind, an die Vorschriften des Artikels 1 der vorliegenden Verordnung angepaßt. In diesem Fall finden die Vorschriften der vorliegenden Verordnung Anwendung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Oktober 1972

Für die Kommission

Der Präsident

S. L. MANSHOLT